

Geänderte Pfändungsfreigrenzen

ab 1. Juli 2005

- Erläuterungen -

Diese Erläuterungen betreffen **nicht** Pfändungen „aus Materiallieferung“, „für Ausführung von Arbeiten“ sowie „aus dem Miet- und Pachtvertrag“.

I. Die Pfändung erstreckt sich auf das Arbeitseinkommen, d.h. auf alle in Geld zahlbaren Vergütungen, die der/dem Vollstreckungsschuldner-in aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart (§ 850 Abs. 4 ZPO) nach Abzug der Steuern und sozialen Lasten und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Beträge – Nettoeinkommen – (§ 850e Nr. 1 ZPO).

II. Unpfändbar sind:

1. Zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
2. Die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 500,00 EUR;
5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
7. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
8. Blindenzulagen (§ 850a ZPO);
9. Kindergelder, Zuschläge zum Kindergeld.

III. 1. Die Lohnpfändungsvorschriften beziehen sich auf das **Netto-Arbeitseinkommen (Nettolohn)**. Die/Der Arbeitgeber-in muss also, bevor sie/er den pfändbaren Teil des Nettolohns feststellen kann, den Nettolohn als Ausgangsbasis ermitteln. Nettolohn ist derjenige Betrag, der der/dem Arbeitnehmer-in (Schuldner-in) nach Abzug von

1. Steuern (Lohnsteuer, Ergänzungsabgabe) und
2. gesetzlichen Beiträgen zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) verbleibt.

2. Das Netto-Arbeitseinkommen unterliegt nicht in voller Höhe dem Zugriff der pfändenden Gläubigerin/des pfändenden Gläubigers, sondern nur insoweit, als es die Pfändungsfreigrenzen übersteigt.

IV. Die Pfändungsfreigrenzen betragen:

a) Bei einem/einer Schuldner-in ohne unterhaltsberechtigte Personen *) b) Bei einem/einer Schuldner-in mit unterhaltsberechtigten Personen *)	Zeitraum, für den das Arbeitseinkommen gezahlt wird		
	Monat EUR	Woche EUR	Tag EUR
a) Schuldner-in ohne unterhaltsberechtigte Personen	989,99	227,49	45,49
b) Schuldner-in mit unterhaltsberechtigten Personen:			
Mit 1 Person	1359,99	312,49	62,49
Mit 2 Personen	1569,99	359,99	71,99
Mit 3 Personen	1769,99	407,49	81,49
Mit 4 Personen	1979,99	454,99	90,99
Mit 5 und mehr Personen	2189,99	502,49	100,49

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen der Schuldnerin/des Schuldners gegenüber ihrem/seinem Ehegatten, einer/einem früheren Ehegatten, ihrem/seiner Lebenspartner-in, einer/einem früheren Lebenspartner-in, einer/einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 (I), 1615 (n) BGB.

Die angegebenen Beträge der Pfändungsfreigrenzen in der oben abgebildeten Tabelle ergeben sich **direkt aus den Tabellen**, die als Anlage zur *Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2005)* vom 25. Februar 2005 (BGBl. I S. 493) veröffentlicht ist.

Übersteigt das Netto-Arbeitseinkommen nach Ziffer III die sich nach Ziffer IV a) oder IV b) ergebenden Beträge, so ist der **pfändbare Betrag** unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (Schuldner-in) **direkt aus den Tabellen** der *Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2005* abzulesen.

(Hinweis: Vollständige Lohnpfändungs-Tabellen zum Ablesen der pfändbaren Beträge vom monatlichen, wöchentlichen und täglichen Netto-Arbeitseinkommen mit ausführlichen Erläuterungen zum Pfändungsrecht – Form-Nr. 0/815-15.)

Hierbei bitte beachten:

1. Der Teil des Netto-Arbeitseinkommens, der
 - 3020,06 EUR monatlich
 - 695,03 EUR wöchentlich
 - 139,01 EUR täglich
 übersteigt, ist **voll** pfändbar.
2. Übersteigt das Netto-Arbeitseinkommen die in Ziffer IV unter Nr. 1 genannten Beträge, dann ist zunächst unter Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Personen der pfändbare Betrag nach der letzten Stufe der Tabelle abzulesen. Diesem Betrag ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten Stufe der Tabelle und dem tatsächlichen Einkommen als pfändbarer Betrag hinzuzurechnen.